# Gutachten zum Nachteilsausgleich (NA) (Anleitung siehe unten)

1. Angaben zur Schülerin, beziehungsweise zum Schüler:

1. Medizinische oder pädagogisch-therapeutische bio-psycho-soziale Diagnose:

Bezeichnung:

Ausmass der bio-psycho-sozialen Auswirkungen:

Gestellt am:

Durch:

1. Angaben zu den Auswirkungen der Diagnose auf das schulische Lernen der Schülerin, beziehungsweise des Schülers:

1. Vorschläge für Ausgleichsmassnahmen:

Externe, für das Gutachten beauftragte Fachperson *(gemäss Anhang Buchstabe c) der BKAD-Richtlinien zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in Bezug auf Art. 5 Abs. 5)*

Logopädie

Pädiatrie

Neuropädiatrie

Psychiatrie

Psychologie

Neuropsychologie

Neurologie

HNO

Ophthalmologie

Kontaktdaten:

Ort, Datum und Unterschrift:

# Anleitung und Gutachtenprozess

***Diese Anleitung soll das Vorgehen und die Rolle von externen, für ein Gutachten beauftragten Fachpersonen in Bezug auf Nachteilsausgleichsmassnahmen klären, dies unter Bezugnahme auf die kantonalen Richtlinien und das Dokument «Kantonaler Rahmen für Logopädinnen und Logopäden, die als externe Fachpersonen in die Umsetzung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen (NAM) einbezogen sind».***

**Zur Erinnerung :**

* ***In der obligatorischen Schule*** hat die externe Fachperson ihre Rolle in Bezug auf NAM***:***

- auf der Ebene der **grundlegenden und üblichen Zusammenarbeit innerhalb des schulischen Netzwerks** und in der Reflexion pädagogischer Massnahmen im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers;

- auf der Ebene der Zusammenarbeit bei einem offiziellen Gesuch mit dem Formular 127a für die obligatorische Schule: Die externe Fachperson erstellt ein **schriftliches Gutachten, das den Eltern abgegeben und dem mit dem Formular 127a erstellten Gesuch beigefügt** **wird**. Den Fachpersonen wird empfohlen, Eltern und Klassenlehrpersonen beim Verfassen des Gesuchs mit dem Formular 127a zu unterstützen, da einzelne Rubriken (z.B. «Gutachten») sie direkt betreffen.

* ***Auf der S2 Berufsbildung:*** Lernende mit Behinderungen, Störungen oder Funktionsbeeinträchtigungen können einen Nachteilsausgleich für die berufliche Grundbildung an allen drei Lernorten (Berufsschule, Betrieb, überbetriebliche Kurse) beantragen. Ausgleichsmaßnahmen werden gewährt, wenn die grundsätzliche Eignung zur künftigen Berufsausübung nicht in Frage gestellt wird und die Maßnahmen angemessen und mit der Ausbildung bzw. dem Regelunterricht vereinbar sowie umsetzbar sind. Diese Maßnahmen werden während der Lehre, aber auch im Rahmen der Qualifikationsverfahren am Ende der Berufsbildung umgesetzt. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der verschiedenen Berufsschulen sowie auf der Website des Amtes für Berufsbildung.
* ***Auf der S2 Akademische Bildung***: Die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden so festgelegt, dass die Ziele und das spezifische Bildungsniveau jedes Bildungswegs respektiert werden. Die Schülerin oder der Schüler/die Eltern füllen das Antragsformular für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen auf der Website der S2 aus. Das von der externen Fachperson erstellte Gutachten wird den Antragsunterlagen beigefügt. Link: <https://www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/mittelschulen/nachteilsausgleich-in-den-mittelschulen-s2>)

**Vorgehen :**

1. Wenn eine für ein Gutachten beauftragte externe Fachperson im Hinblick auf einen Antrag auf Nachteilsausgleichsmassnahmen kontaktiert wird, geht es in erster Linie darum, die Antragstellende, beziehungsweise den Antragsstellenden und/oder die Eltern zu empfangen, um ihre, beziehungsweise seine spezifische Funktionsfähigkeit zu erfassen und die Bedürfnisse im Hinblick auf NAM zu aktualisieren.

In Ausnahmefällen, wenn eine Neubeurteilung der Bedürfnisse und die Anpassung der Massnahmen dies erfordern, kann die für das Gutachten zuständige externe Fachperson die diagnostischen Fragestellungen durch eine Abklärung aktualisieren.

1. Nach dieser Analyse erstellt die zuständige externe Fachperson ein schriftliches Dokument mit dem Titel «Gutachten» (siehe Art. 5 Abs. 3 der Richtlinien), gestützt auf die Vorlage oben mit den vier aufgeführten Punkten.

***Wichtig: Es versteht sich, dass die von der Fachperson genannten Maßnahmen als Vorschläge aufzufassen sind und nicht als Verpflichtung für das betreffende schulische Umfeld, und dass sie nicht als zugesichert angesehen werden können.***

*Hinweis: Die auf der Website der SZH publizierten Informationsblätter für Lehrpersonen sind wertvolle theoriegeleitete und praxisbezogene Werkzeuge.*